



## Interessengemeinschaft der Kontrollstellen Österreich – IG-Biokontrollstellen

ZVR: 1992505982, Sitz: Linz, Post: c/o Bios, Feyregg 39, 4552 Wartberg

**BMASKG, BMNT, LKÖ, Bio-Austria**

*(diese Stellen wurden von der IG angeschrieben)*

2. Okt. 2019

### Stellungnahme der IG-Biokontrollstellen zur aktuellen Diskussion bezüglich Weideregulung

Sehr geehrte *Damen und Herren*, *[im Original persönliche Ansprache der zuständigen Personen]*

wir erlauben uns, ausgehend vom EU-Audit und dem Pilot, die Sichtweise der IG der Bio-Kontrollstellen zur Problematik um die österreichische Weideregulung und die daraus resultierenden Folgen darzulegen.

Grundsätzlich ist uns wichtig festzuhalten, dass wir Bio-Kontrollstellen den Weidezugang von Raufutterverzehrerern so umfassend wie möglich unterstützen und an einer Optimierung interessiert sind. Das für jeden Betrieb umsetzbare Maximum an Weideangebot für die Raufutterverzehrer soll genutzt werden.

In Anbetracht der Fragestellungen im Pilot, der drohenden Konsequenzen und des nun entstandenen enormen Zeitdrucks können wir einerseits nachvollziehen, dass akut Änderungen der österreichischen Weideregulung nötig sind, obwohl es in den bisherigen EU-Audits keine ähnlich geartete Kritik gab.

Dennoch teilen wir die Auffassung des BMASGK nicht, dass sowohl lt. aktueller als auch lt. zukünftiger Bio-Verordnung jedes Raufutter verzehrende Tier täglich, rund um die Uhr Zugang zu Weideflächen haben muss. Die relevanten Auszüge aus der neuen EU-Bio-Verordnung 2018/848 finden Sie im Anhang I zu diesem Schreiben.

Unsere Auffassung und aktuelle Interpretation lässt sich auch durch die Praxis in anderen EU-Mitgliedsstaaten absichern. Im Anhang II zu diesem Schreiben finden Sie dazu die aktuell gültigen Richtlinien der größten deutschen Bio-Verbände (Bioland und Naturland), deren Richtlinien über die EU-Bio-Verordnung hinausgehen, in der Interpretation der Weide-Verpflichtung jedoch einfacher sind, als die österreichische Berechnung mittels Weiderechner.





## Interessengemeinschaft der Kontrollstellen Österreich – IG-Biokontrollstellen

ZVR: 1992505982, Sitz: Linz, Post: c/o Bios, Feyregg 39, 4552 Wartberg

Daraus abgeleitet unterstützen wir den in den diversen Gremien bereits diskutierten Stufenplan zur Verbesserung und Vereinfachung der derzeitigen Weideregulung:

### Stufe 1:

Ab 1.1.2020: Streichung der beiden im Pilot/Audit kritisierten Kriterien zur Einstufung von weidefähigen Flächen für tägliches Austreiben (200 m Entfernung vom Stallgebäude; Überquerung gefährlicher Straßen).

Jede wie auch immer lautende extrem kurzfristig eingeführte Verschärfung der Berechnungsvorgaben darf jedoch keinesfalls zu einer Verschärfung der Maßnahmensetzung lt. Maßnahmenkatalog führen.

Die Betriebe sind bis dato im guten Glauben, die Bestimmungen VO-konform umzusetzen. Versäumnisse der Verwaltung und der Politik (z.B. wurde die 2010 vereinbarte, bis spätestens 2017 vorgesehene Evaluierung der Weideregulung nicht durchgeführt – siehe dazu Anhang III) dürfen nicht auf Kosten der Betriebe gehen, indem den betroffenen Familien de facto von einem Tag auf den anderen die Existenzgrundlage entzogen wird. Die Entscheidungsträger haben ihre Verantwortung wahrzunehmen. Die Problematik darf nicht völlig auf dem Rücken der betroffenen Betriebe ausgetragen werden.

### Stufe 2:

Für die Implementierung der neuen Bio-Verordnung ab 1.1.2021 muss umgehend eine Klarstellung der Auslegung dieser neuen Rechtsgrundlage erwirkt werden. Die neue Bio-Verordnung 2018/848 gibt keine Details über Ausmaß/Dauer/Mindestfutteraufnahmezeiten u. ä. auf der Weide vor. Einige Bestimmungen beruhen darauf, dass Weide nicht zwingend jederzeit und für alle Raufutterverzehrer zur Verfügung steht. Es gibt keine genau definierten „Umstände“ (siehe Anhang I).

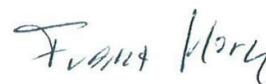
Die EU-weite Relevanz ist zu berücksichtigen und die anderen Mitgliedsstaaten einzubeziehen. Fundierte Rechtsgutachten sollen die Basis dazu liefern.

Die der Auslegung entsprechende Umsetzung erfolgt ab 1.1.2021. Auch hier ist mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der potenziell gravierenden Einschnitte in die aktuelle Praxis der Betriebe vorzugehen.

Aus den dargelegten Gründen und in Kenntnis der Praktiken in den benachbarten EU-Mitgliedsstaaten würde eine unverhältnismäßige und einseitige österreichische Verschärfung der Weideregulung zu Wettbewerbsverzerrungen führen und damit den österreichischen Biolandbau massiv und nachhaltig schädigen.

Mit freundlichen Grüßen,

  
DI Dr. Wolfgang Pirkhuber  
(Vorsitzender)



DI Franz Horn  
(Schriftführer)





## Interessengemeinschaft der Kontrollstellen Österreich – IG-Biokontrollstellen

ZVR: 1992505982, Sitz: Linz, Post: c/o Bios, Feyregg 39, 4552 Wartberg

### **ANHANG I**

Rechtsgrundlagen VO 2018/848 zur Weide bzw. zum Freigeländezugang

Artikel 6 (spezifische Grundsätze)

*l) die Anwendung von Tierhaltungspraktiken, durch die das Immunsystem der Tiere und ihre natürlichen Abwehrkräfte gegen Krankheiten gestärkt werden; dazu gehören unter anderem regelmäßige Bewegung und Zugang zu Freigelände und Weideland*

Anhang II, Teil II

1.4.1.

Allgemeine Ernährungsanforderungen

*e) mit der Ausnahme von Bienen, Schweinen und Geflügel müssen die Tiere ständigen Zugang zu Weideland, wann immer die Umstände dies gestatten, oder ständigen Zugang zu Raufutter haben;*

1.7.3. (Tierschutz)

*Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, auf dem sie sich bewegen können, wann immer die Witterungsbedingungen und jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.*

1.7.5. (Kleinbetriebsregelung)

*...Die zuständigen Behörden können genehmigen, dass Rinder in landwirtschaftlichen Betrieben mit höchstens 50 Tieren (ausgenommen Jungtiere) angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.*

1.9.1.1. Ernährung

Für die Ernährung gilt Folgendes:

*b) die Tiere müssen Zugang zu Weideland haben, wann immer die Umstände dies gestatten;*

*c) unbeschadet Buchstabe b müssen über ein Jahr alte männliche Rinder Zugang zu Weideland oder Freigelände haben;*

*d) soweit die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und die Winterstallung den Tieren Bewegungsfreiheit gewährleistet, muss der Verpflichtung zur Bereitstellung von Freigelände in den Wintermonaten nicht nachgekommen werden;*

*e) Aufzuchtssysteme sollten je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten;*

Beim Zweifel bzgl. Auslegung von Verordnungen werden die Erwägungsgründe herangezogen. Der hier relevante Erwägungsgrund 44 lässt keinen Schluss auf eine Vorrangstellung der Weide gegenüber einem Zugang ins Freie ablesen:

*(44) (...) In den meisten Fällen sollten Tiere ständigen Zugang zu Freigelände haben, auf dem sie sich bewegen können. (...)*





## Interessengemeinschaft der Kontrollstellen Österreich – IG-Biokontrolstellen

ZVR: 1992505982, Sitz: Linz, Post: c/o Bios, Feyregg 39, 4552 Wartberg

### **ANHANG II**

#### Auszug aktuelle Bioland-Richtlinien:

4.5.2 Rindviehfütterung In der Rindviehfütterung muss vor allem Grundfutter aus dem eigenen Betrieb eingesetzt werden. Mind. 60% der Trockenmasse in der Tagesration muss aus Raufutter bestehen. Rinder >12 Monate, die aufgrund von fehlenden Weideflächen im Stall und auf befestigten Ausläufen gehalten werden, müssen in der Vegetationszeit überwiegend mit Grünfutter gefüttert werden.

4.2.2. (...) Stehen beweidbare Flächen in einem ausreichenden Umfang nicht dauerhaft zur Verfügung, muss neben gegebenenfalls vorhandenen Teilweiden ein ganzjährig nutzbarer Auslauf im Freien entsprechend 10.6 der Richtlinien vorhanden sein

#### Auszug aktuelle Naturland-Richtlinien:

Dort wo ein Zugang zur Weide möglich ist, haben die Kühe und Aufzuchttiere zusätzlich Weidegang. Ca. 80 % aller Naturland-Rinder genießen ein halbes Jahr Sommerweidegang, meistens auf großflächigen Standweiden. Ist dies nicht möglich, müssen die Betriebe den Rindern ganzjährige befestigte Auslaufmöglichkeiten zur Verfügung stellen

### **ANHANG III**

Klarstellung von Sabine Eigenschink an Agnes Muthsam, Elisabeth Jöchlinger und Paul Axmann nach der Sitzung des Kontrollausschusses am 10.9.2019, per email am 11.9.2019.

[email-Text hier nicht wiedergegeben]

